

Fortschreibung des Regionalplanes Südhessen – Entwurf 2009

hier: Stellungnahme der Gemeinde Birkenau

Einleitung

Mit der gegenwärtigen Fortschreibung des Regionalplanes Südhessen (Entwurf 2009) sieht sich die Gemeinde Birkenau einmal mehr in eklatanter Weise mit der Situation konfrontiert, dass sie in der verantwortungsvollen, hoheitlichen Erfüllung ihrer kommunalen Pflichtaufgabe in zunehmendem Maße eingeschränkt wird und so die berechtigten Erwartungen der Bürger, die diese an ihre Heimatgemeinde stellen, nicht befriedigend erfüllen kann. Auch der Druck von außen, der aufgrund der besonderen räumlichen Lage Birkenaus mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen auf diese zukommt, erzeugt innerhalb der Gemeinde zum Teil erhebliche bewältigungsbedürftige Spannungen, die aus dem Blickwinkel der Kommune mit der Maßgabe der Festsetzungen des RPS nicht oder nur mit Hindernissen zu bewältigen wären.

Die Gemeinde Birkenau ist hier zwingend auf die fachliche Unterstützung übergeordneter Planungsebenen angewiesen, um entsprechend und im Hinblick auf die nachhaltige Fortentwicklung der Gemeinde angemessen agieren zu können – dies kann mit dem vorliegenden Entwurf 2009 des Regionalplanes Südhessen nicht geleistet werden. Statt dessen wird die Handlungskompetenz der Gemeinde in unzulässiger Weise eingeschränkt und das Recht auf Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung und im Sinne der Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung eingegrenzt und faktisch ausgehöhlt.

Hiernach sind die **zentralen Forderungen** der Gemeinde:

- Das Recht auf Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung zur Sicherung der Lebensgrundlagen in der Gemeinde und Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche nachhaltige kommunale Entwicklung. Hierbei ist insbesondere die Funktion des Unterzentrums zu stärken und an die individuellen Bedürfnisse anzupassen.
- Anpassung der Vorranggebiete und Aufzeigen von Entwicklungsflächen, damit es der Gemeinde künftig zusteht, sich in einem angemessenen städtebaulichen und strukturellen Rahmen bewegen und den Auftrag zur unabdingbaren Sicherung der Eigenentwicklung erfüllen zu können. Insbesondere im Bereich der Siedlungslagen der Ortsteile Birkenau, Nieder-Liebersbach, Reisen und Hornbach lässt sich eine nachhaltige Entwicklung nicht mehr darstellen, da die „Vorranggebiete Siedlung“ nahezu lückenlos durch eine unzulässig restriktive Ausweisung von Vorranggebieten „Regionaler Grünzug“, „Natur und Landschaft“ sowie „Landwirtschaft“ umschlossen sind.
- Anpassung des Bedarfs an Wohnsiedlungs- und Gewerbefläche: Die im Tabellenteil festgesetzten Zuwachsflächen können eine nachhaltige Eigenentwicklung der Gemeinde nicht gewährleisten. Aufgrund der räumlichen Lage Birkenaus im Verflechtungsbereich des Weschnitztales und des Vorderen Odenwaldes mit den Ballungsgebieten an Rhein, Neckar und Main sowie der Bergstraßenachse ist der Standort als Wohnsiedlungsschwerpunkt bevorzugt, da notwendige Ein- und Auspendlerströme kurze Wege zwischen ihrer Wohnsitzgemeinde und dem Arbeitsplatz absolvieren können. Insbesondere die

Pendlerströme aus den hinterliegenden Gemeinden des Weschnitztales, des Vorderen Odenwaldes und des Überwaldes belasten die Gemeinde Birkenau nachhaltig. Birkenau verfügt über eine bereits bestehende Ortsumgehung im Weschnitztal (B 38 neu), so dass die räumlichen Lage als auch die verkehrlichen Vorzüge bei der Zuweisung von künftigen Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen berücksichtigt werden sollten.

- Berücksichtigung verkehrlicher Belange: Die Gemeinde Birkenau ist in erheblichem Maße von Durchgangsverkehr speziell aus dem Überwald belastet. Die L 3408 (Obergasse und gesamte Ortsdurchfahrt) und die daran anliegende Ortsbevölkerung wird hier in nicht mehr hinnehmbarer Weise durch Pendlerströme belastet. Die Gemeinde erarbeitet derzeit Konzeptionen zur Herbeiführung einer Entlastung der L 3408, die entsprechend als Planungshinweis in den Regionalplan aufzunehmen sind.

Nachrichtlich: Bisheriges Verfahren zur Fortschreibung des RPS:

Mit Beschluss vom **16. Mai 2003** hat die Regionalversammlung Südhessen (RVS) die obere Landesplanungsbehörde als ihre Geschäftsstelle beauftragt, den Entwurf des Regionalplans Südhessen zu erarbeiten. Bis dato gültig ist nach wie vor der Regionalplan Südhessen 2000.

Vor der Erstellung des Regionalplanentwurfs wurde zunächst ein Leitbild erarbeitet, das die angestrebte Entwicklung der Region in den nächsten 15 Jahren skizziert. Das Leitbild wurde unter der Regie des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Planungsverbandes (für den Regionalen Flächennutzungsplan des Ballungsraumes Frankfurt am Main) gemeinsam mit zahlreichen regionalen Akteuren erstmalig erarbeitet und von Regionalversammlung und Verbandsammer 2004 beschlossen.

Anfang 2006 hat das Regierungspräsidium Darmstadt den Entwurf des Regionalplans fertig gestellt und zeitgleich in die Regionalversammlung Südhessen (RV) eingebracht.

Am **2. Februar 2007** hat die RV sodann die Anhörung und die Einleitung der Offenlegung des Planentwurfs beschlossen, die nach § 10 (3) HLPG in der Zeit **vom 2. Mai bis einschl. 1. August 2007** stattfand. Im Zuge dessen hat auch die Gemeinde Birkenau eine entsprechende Stellungnahme abgegeben (siehe nächstes Kapitel).

Am **27. Februar 2009** hat die Regionalversammlung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und am **30. April 2009** wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs eine erneute Offenlegung gemäß § 10 (4) HLPG beschlossen. Der Entwurf 2009 des Regionalplans liegt derzeit beim Regierungspräsidium Darmstadt **vom 1. September 2009 bis zum 02. November 2009** öffentlich aus. Den Kommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt werden, wurde der Planentwurf darüber hinaus zur Stellungnahme zugesandt.

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens und den notwendigen Beschlüssen durch die RV sowie die Genehmigung durch die Landesregierung soll der neue Regionalplan den am 23. August 2004 neu genehmigten Regionalplan Südhessen 2000 ersetzen.

Der Gemeinde Birkenau liegt der Entwurf des Regionalplanes Südhessen zur Stellungnahme vor.

Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf des Regionalplanes 2007

Der erste Entwurf des RPS hat in der Zeit **vom 2. Mai bis einschl. 1. August 2007** offen gelegen. Im Zuge der Auslegung wurde auch die Gemeinde Birkenau um entsprechende Stellungnahme gebeten. Folgende Anregungen wurden hierbei von Seiten der Gemeinde vorgebracht, über die die Regionalversammlung am **27. Februar 2009** entschieden hat:

(1) Stellungnahme der Gemeinde 2007:

In die Grundzüge der Planung gemäß den Zielformulierungen auf S. 9 RPS soll die Erhaltung und Stärkung der polyzentralen Siedlungsstruktur durch Ausbau und Weiterentwicklung (vorrangig) der großen und mittleren Zentren sowie der Unterzentren entlang der Nahverkehrs- und Siedlungsachsen erfolgen.

- Beschluss der Regionalversammlung vom 27.02.2009: BE-Nr.: keine
Der Gemeinde liegt keine Beschlussfassung der Regionalversammlung vor.

(2) Stellungnahme der Gemeinde 2007:

Der Gemeinde Birkenau im Kontext mit den übrigen Weschnitztalgemeinden Mörlenbach, Rimbach und Fürth soll eine mittelzentrale Funktion zugewiesen werden. Die derzeitigen Zielvorgaben, vor allem auch in Bezug auf die Siedlungsgebiete, die Gewerbegebiete und den großflächigen Einzelhandel, reflektieren nicht ausreichend die bestehende regionalplanerische Bedeutung im Zusammenspiel und entsprechend den auf Regionalplanungsebene artikulierten Leitvorstellungen im Bindeglied zwischen den zukunftsorientierten bedeutenden Metropolregionen Frankfurt / Rhein-Main und Rhein-Neckar.

- Beschluss der Regionalversammlung vom 27.02.2009: BE-Nr.: 01447
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Festlegung der Mittelzentren liege nicht in der Kompetenz der Regionalversammlung, dies sei Aufgabe des Landesentwicklungsplanes Hessen; dort sei die Gemeinde nicht als MZ ausgewiesen. Im Zuge der Neuaufstellung des LEP werde die zentralörtliche Einstufung derzeit von der Obersten Landesplanungsbehörde überprüft und neu bewertet, die Stellungnahme der Gemeinde werde daher an diese weitergeleitet.

(3) Stellungnahme der Gemeinde 2007:

Die Festsetzung des „Regionalen Grünzuges“ ist in einem angemessenen Abstand um die Siedlungsbereiche zurückzunehmen, um der erforderlichen städtebaulichen Entwicklung einen gewissen Spielraum zu verschaffen bzw. eine Siedlungsentwicklung unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha zu gewährleisten und für die kommunale Bauleitplanung zu eröffnen.

- Beschluss der Regionalversammlung vom 27.02.2009: BE-Nr.: 01448
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Aus verschiedenen Gründen könne kein klarer „Planungskorridor“ ausgewiesen werden. Zum einen seien alle ausgewiesenen Schutzkategorien des „Regionalen Grünzuges“ fachlich begründbar, die Planungsabsichten des Antragstellers seien zu unkonkret und zum anderen wären für nicht raumrelevante Planungen innerhalb des „Regionalen Grünzuges“ bzw. in den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ weiterhin möglich.

(4) Stellungnahme der Gemeinde 2007:

Die Festsetzung der Vorrangflächen „Natur und Landschaft“ ist in den definierten Bereichen der Gemeinde, die in der Anlage dezidiert dargestellt sind und für eine mögliche Siedlungsentwicklung entsprechend den gemeindlichen Planungsabsichten zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes offen gehalten werden sollen, zurückzunehmen, um der gebotenen städtebaulichen Entwicklung den erforderlichen Raum zu verschaffen.

- Beschluss der Regionalversammlung vom 27.02.2009: BE-Nr.: 01492

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Aufgrund nicht erfolgter Abstimmung über die skizzierten Bereiche zur gemeindlichen Siedlungsentwicklung könne der Antrag nicht beschlossen und somit auch nicht in den Regionalplanentwurf übernommen werden. Hingegen sollten die Flächen auf der Bauleitplanebene abgestimmt, begründet und dargestellt werden. Ein solches Beteiligungsverfahren werde angeregt, damit eine Übertragung der Zuwachsflächen in den Regionalplan erfolgen könne.

(5) Stellungnahme der Gemeinde 2007:

Die Festsetzung der Vorbehaltsflächen „Klima“ ist in den definierten Bereichen der Gemeinde, die in der Anlage dezidiert dargestellt sind und für eine mögliche Siedlungsentwicklung entsprechend den gemeindlichen Planungsabsichten zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes offen gehalten werden sollen, zurückzunehmen, um der gebotenen städtebaulichen Entwicklung den erforderlichen Raum zu verschaffen.

- Beschluss der Regionalversammlung vom 27.02.2009: BE-Nr.: 01497

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ein Heranreichen der Vorbehaltsgebiete an die Siedlung sei kein Widerspruch, da damit gleichzeitig die Schneisen und Entstehungsgebiete von Kalt- und Frischluft ausgewiesen würden. Eine Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der klimatischen Aspekte sei trotzdem möglich.

(6) Stellungnahme der Gemeinde 2007:

Für die in der Anlage dezidiert aufgezeigten Entwicklungsbereiche der Gemeinde Birkenau sind die konkurrierenden Festsetzungen der „Vorranggebiete“ zugunsten eines „Vorhaltsgebietes für die Landwirtschaft“ auszuweisen, um der erforderlichen städtebaulichen Entwicklung einen angemessenen Spielraum zu verschaffen und die Siedlungsentwicklung unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha zu ermöglichen, der kommunalen Bauleitplanung zu eröffnen sowie dem ausgewiesenen Ziel des RPS zu folgen, hier „Handlungs- und Gestaltungsspielräume für lokale und fachliche Planungen“ zu geben (Begr. zu Kap. 10.1 RPS).

- Beschluss der Regionalversammlung vom 27.02.2009: BE-Nr.: 01501

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Aus verschiedenen Gründen könne kein klarer „Planungskorridor“ ausgewiesen werden. Zum einen seien alle ausgewiesenen Schutzkategorien des „Regionalen Grünzuges“ fachlich begründbar und zum anderen wären die Planungsabsichten des Antragstellers zu unkonkret. Zudem seien noch einzelne „Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft“ im Gemeindegebiet vorhanden (auch am Siedlungsrand).

(7) Stellungnahme der Gemeinde 2007:

Birkenau: Der Regionalplan ist um einen zur Entwicklung der Region passenden und den Anforderungen der Einwohner entsprechenden Verkehrsplan zu ergänzen.

- Beschluss der Regionalversammlung vom 27.02.2009: BE-Nr.: 01504
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Laut Stellungnahme der Gemeinde Birkenau hätte der VRN eine Verkehrsentwicklungsplanung in Auftrag gegeben und könnte demnach bei der 2. Offenlage berücksichtigt werden.

(8) Stellungnahme der Gemeinde 2007:

Birkenau: Zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs zwischen Weschnitztal und Mannheim sind während des Berufsverkehrs durchgehende Zugverbindungen nach Mannheim (vorzugsweise in die Gewerbe- und Industrieballungsräume Käfertal-Mercedes-Waldhof) zu realisieren mit einer deutlichen Erhöhung der Kapazität, um den durch die Neuplanung von Wohngebieten zunehmenden Straßenverkehr zu entlasten.

- Beschluss der Regionalversammlung vom 27.02.2009: BE-Nr.: 01505
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Für betriebliche Fragen der Durchbindung im Bahnhof Weinheim sei der Betreiber zuständig, als dann erfolgt hierzu keine Zustimmung.

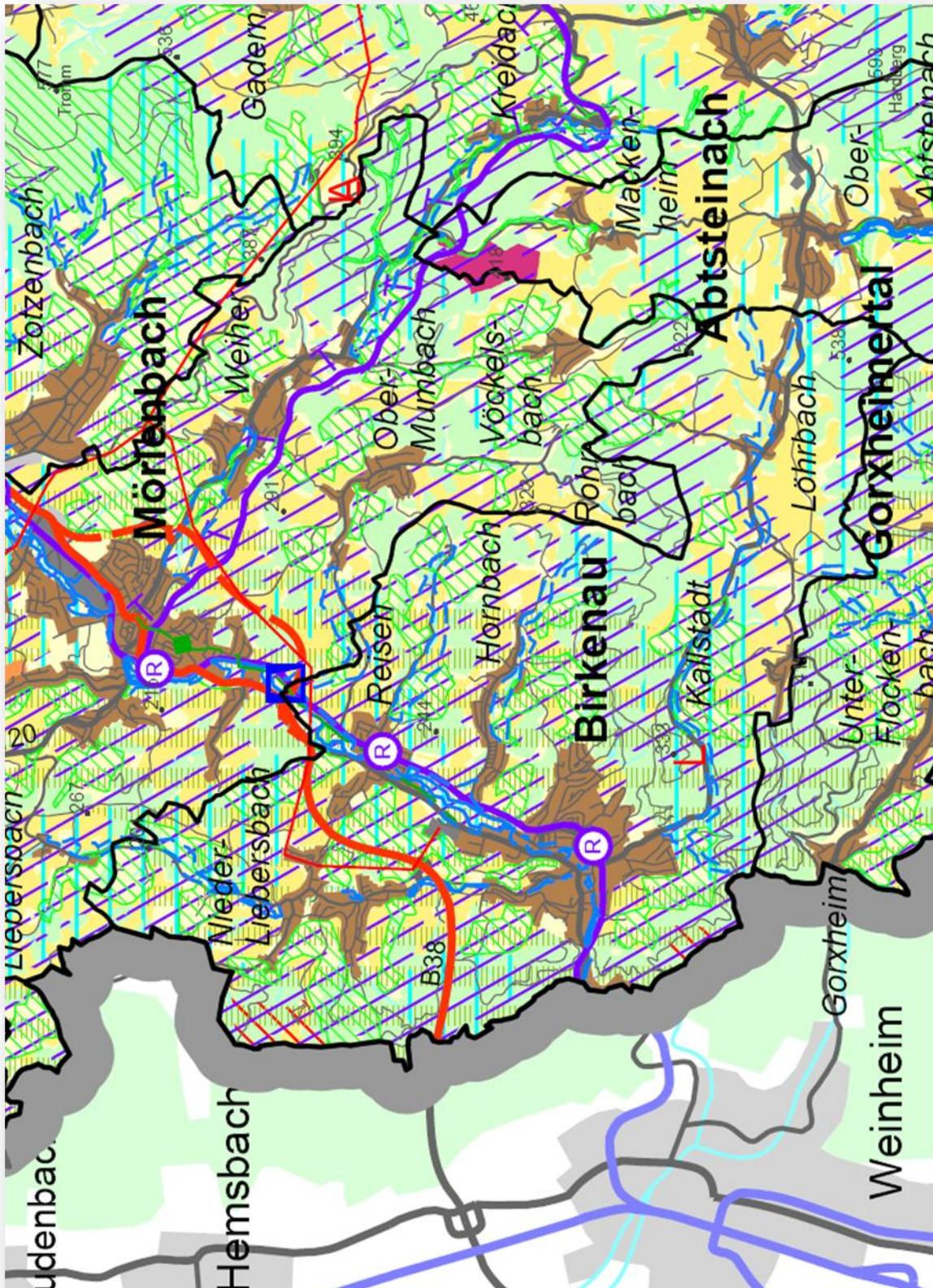
(9) Stellungnahme der Gemeinde 2007:

Die Gemeinde Birkenau beantragt, die 1995 vom Land Hessen aufgegebenen Planung einer Teilortsumgehung Birkenau im Zuge der L3408 in den Regionalplan aufzunehmen. Zur Sicherung der ehemaligen Trasse beabsichtigt die Gemeinde einen Bebauungsplan aufzustellen und mit einer Veränderungssperre für den Bereich Lindenstraße/ Wachenberg/ Mühlwiese zu versehen.

- Beschluss der Regionalversammlung vom 27.02.2009: BE-Nr.: 01506
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Bereits im Regionalen Raumordnungsplan Südhessen 1995 hätte die Hessische Landesregierung die Teilortsumgehung ausgenommen, da Untersuchungen ein nicht ausreichendes Kosten-Nutzen-Verhältnis ergeben hätten, sodass die Planung auch nicht Teil des RPS 2000 geworden sei. Da sich auch der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 nicht im Sinne einer „Dringlichen Maßnahme im Landesstraßenbau“ auf die Teilortsumgehung beziehe und die hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung nicht davon ausgehe, dass es während des Planungszeitraumes des Regionalplanes zu einer Verwirklichung komme, weiche man von einer Aufnahme in den Regionalplan ab.

Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf des Regionalplanes 2009

a) Auszug aus dem Planteil zum Entwurf des Regionalplanes 2009:



Legende zum Planteil:

Regionalplan Südhessen Entwurf 2009, Legende 1)

Grenzen
 Bestandsplanung
 Regierungsbereichsgrenze
 Kreisgrenze
 Gemeindegrenze

3.4 Siedlungsstruktur
 Bestandsplanung
 3.4.1 Vorranggebiet Siedlung
 3.4.1 Vorranggebiet Industrie und Gewerbe
 3.4.4 Siedlungsbeschränkungsgebiet

4 Freiraumsicherung und -entwicklung
 Bestandsplanung
 4.3 Vorranggebiet Regionaler Grünzug
 4.4 Vorranggebiet Regionalparkkorridor
 4.5 Vorranggebiet für Natur und Landschaft
 4.5 Vorranggebiet für Natur und Landschaft
 4.6 Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen

5.1 Schienenverkehr
 Bestandsplanung
 Fernverkehrsstrecke
 Regional-, Nahverkehrs- bzw. S-Bahnstrecke
 Trassenicherung stillgelegter Strecke
 Haltepunkt im Fernverkehr
 Haltepunkt im Regional-, Nah- bzw. S-Bahnverkehr

5.2 Straßenverkehr
 Bestandsplanung
 Bundesfernstraße mindestens vierstreifig
 Bundesfernstraße zwei- oder dreistreifig
 Sonstige regional bedeutsame Straße
 Anschlussstelle
 Regionales Logistikzentrum

5.3 Güterverkehr
 Bestandsplanung
 Regionales Logistikzentrum

5.5 Luftverkehr
 Bestandsplanung
 Landeplatz

5.6 Schiffsverkehr
 Bestandsplanung
 Häfen

6.3 Hochwasserschutz
 Bestandsplanung
 Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
 Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
 Rückhaltebecken

6.4 Wasserversorgung
 Bestandsplanung
 Vorranggebiet für den Grundwasserschutz
 Trinkwassergewinnungsanlage
 Fernwasserleitung

7 Abfall- und Abwasserentsorgung
 Bestandsplanung
 Abfallentsorgungsanlage
 Kläranlage

8 Energieversorgung
 Bestandsplanung
 8.1 Hochspannungsleitung (ab 110 kV Nennspannung)
 8.1 Umspannanlage (ab 110 kV Nennspannung)
 Kraftwerk
 Leitungsabbau
 8.1 Rohrfernleitung (ab 300 mm Durchmesser)
 Vorranggebiet für Windenergienutzung mit Ausschusswirkung

9 Rohstoffsicherung
 Bestandsplanung
 9.1 Vorranggebiet oberflächennaher Lagerstätten
 9.1 flächennaher Lagerstätten bis zu 10 ha
 9.2 Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten bis zu 10 ha
 9.2 oberflächennaher Lagerstätten bis zu 10 ha

10 Land- und Forstwirtschaft
 Bestandsplanung
 10.1 Vorranggebiet für Landwirtschaft
 10.1 Vorranggebiet für Landwirtschaft
 10.2 Vorranggebiet für Forstwirtschaft
 10.2 Vorranggebiet für Forstwirtschaft

11 Sondergebiete
 Bestandsplanung
 Vorranggebiet Bund

1) Hinweis:
 Diese Legende betrifft ausschließlich den Regionalplan Südhessen außerhalb des Ballungsraums. Die Legende für den Regionalen Flächennutzungsplan liegt im Legendenteil bei und dient als Leitlinie für die in die Karte 'Planung von Südhessen' integrierte verkleinerte Karte des Regionalen Flächennutzungsplans. Die Legende des RFLNP bezieht sich ausschließlich auf den Ballungsraum Frankfurt Rhein-Main. Wegen der flächennutzungsplanischen Darstellungen enthält die Karte des RFLNP teilweise andere Planzeichen als die Karte des Regionalplans außerhalb des Ballungsraums.
 Die Ziffern verweisen auf die zugehörigen Kapitel-Nummern des Textteils.

★ Die Festlegung dieser Fläche bzw. Trasse als Ziel der Regionalplanung steht unter dem Vorbehalt des endgültigen Nachweises der Natura 2000-Verräglichkeit (bestätigt durch die Obere Naturschutzbehörde)

b) Behandlung der Beschlüsse der Regionalversammlung über die Stellungnahme der Gemeinde zum Regionalplanentwurf 2007:**(1) Forderung nach Ausübung der kommunalen Planungshoheit:**

Die kommunale Planungshoheit umfasst grundsätzlich das Recht, die jeweilige städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Da jedoch die gesetzlichen Grundlagen etwa der Bauleitplanung im Wesentlichen auch durch den Bund bzw. das Land festgelegt werden (siehe z. B. Maßgaben Regionalplan), legen die jeweiligen Stellen (in diesem Fall die Regionalversammlung bzw. das RP als Geschäftsstelle) den Umfang der kommunalen Planungshoheit mit fest. Dem schiebt die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (§ 28 Abs. 2 Grundgesetz) insoweit einen Riegel vor, als ein Grundbestand an Planung eigenverantwortlich durch die Gemeinden geregelt werden können muss und damit ein kompletter Entzug ausgeschlossen ist.

Da dies jedoch in einigen Bereichen aufgrund der stark restriktiven Festsetzungen des Regionalplanes nicht zu gewährleisten ist, erhebt die Gemeinde erneut und nachdrücklich die Forderung nach einem angemessenen Gestaltungsspielraum zur Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit, entsprechend dem Auftrag im Grundgesetz (GG). Sobald und solange großflächig zusammenhängende Bereiche der Gemarkung überwiegend durch Restriktionen belegt sind, die keine andere als die festgesetzte Nutzung zulassen, ist das Recht der kommunalen Selbstverwaltung und die Ausübung der kommunalen Planungshoheit in nicht zu akzeptierender Weise beschnitten.

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Diese institutionelle Garantie der kommunalen Selbstverwaltung beinhaltet einerseits die Allzuständigkeit und andererseits die Eigenverantwortlichkeit (letztere wird üblicherweise in einzelne gemeindliche Hoheitsrechte aufgegliedert). Indem der Gesetzgeber explizit auch die Planungshoheit der Gemeinden bejaht, verneint er folglich die Weisungsbefugnis der höheren Verwaltungsbehörde und räumt den Kommunen zugleich auch ein sog. Planungsermessen ein, also quasi die „planerische Gestaltungsfreiheit“ der Gemeinde.

Somit besitzt die Gemeinde schon von Verfassungen wegen das Recht, ihr Gemeindegebiet städtebaulich eigenverantwortlich zu ordnen.

Dieses Recht wird den Gemeinden durch § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) nochmals ausdrücklich zuerkannt. Die Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 3 BauGB Aufgabe der Gemeinde; hiernach werden Bauleitpläne als Instrumente der Bauleitplanung von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufgestellt. Diese Regelung des BauGB trägt der Planungshoheit der Gemeinde Rechnung (DVBl. 1975 S. 461 u. a.). Mit dem Baugesetzbuch hat der Gesetzgeber den Gemeinden ein Instrumentarium „zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere zur Stärkung der Planungshoheit der Gemeinden“ an die Hand gegeben.

Gegenstand der verfassungsrechtlich verbürgten Planungshoheit ist außer dem Bebauungsplan auch die Flächennutzungsplanung, da in erster Linie diese die räumliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes prägt und die Art der Bodennutzung für

das Gemeindegebiet in den Grundzügen festlegt. Die vorbereitende Bauleitplanung muss daher zunächst dem Kernbereich des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts zugerechnet werden.

Der Vorbehalt „im Rahmen der Gesetze“ (vgl. oben § 28 Abs. 2 GG) erlaubt es dem Gesetzgeber indes nicht, die kommunale Selbstverwaltung und damit die Planungshoheit völlig zu beseitigen oder derart auszuhöhlen, dass den Gemeinden kein ausreichender Spielraum zu ihrer Ausübung mehr verbleibt. Die Beschränkung der Selbstverwaltung „im Rahmen der Gesetze“ bedeutet vielmehr nur, dass Inhalt und Schranken im Einzelnen durch Gesetze bestimmt werden und jeder zulässige Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung ein Gesetz im materiellen Sinne verlangt (vgl. BVerfGE 26 S. 237).

Derartigen Eingriffen in die Selbstverwaltung sind allerdings Grenzen gesetzt. Sie dürfen den Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie nicht antasten und haben außerhalb dieses Kernbereichs das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten (vgl. BVerfG 79, 127 (143)).

Aus der Sicht der Gemeinde bedeutet dies sodann gleichsam auch nicht, dass diese keinen rechtlichen Bindungen unterliegen. Nach Art. 28 Abs. 2 GG steht den Gemeinden das Recht zur Selbstverwaltung ebenfalls „nur im Rahmen der Gesetze zu“.

In diesem Sinne werden kommunale Bauleitplanungen nicht um ihrer selbst willen vorgenommen, sondern zur Verfolgung bestimmter öffentlicher Aufgaben, die nicht isoliert wahrgenommen werden können, weil sie der Koordinierung mit anderen öffentlichen Belangen oder privaten Interessen bedürfen; insoweit gilt für die Bauleitplanung nichts anderes als für die verschiedenen Fachplanungen (BVerwG, NVwZ 1989 S. 664).

Daraus folgt auch, dass das Aufstellen der Bauleitpläne nicht in das freie Ermessen der Gemeinde gestellt ist, sondern eine Rechtspflicht darstellt, sobald das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit vorliegt (BVerwGE 34, 301). Unter kommunalverfassungsrechtlichen Gesichtspunkten handelt es sich bei der Bauleitplanung um eine Selbstverwaltungsangelegenheit in der Form der weisungsfreien Pflichtaufgabe.

Die Festlegungen des Regionalplanes Südhessen (2009) lassen die Pflichterfüllung der Gemeinde innerhalb eines angemessenen Gestaltungsspielraumes in eklatanter Weise vermissen. In der Gesamtgemarkung überwiegen flächenmäßig eindeutig restriktive Festsetzungen durch Ausweisung großflächiger Vorranggebiete der Freiraumnutzung (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft, Forstwirtschaft) bzw. zur Freiraumsicherung und –entwicklung (z. B. Vorranggebiete Regionaler Grünzug, Natur und Landschaft).

Vorranggebiete „sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind“. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung (Definition RPS).

Vorbehaltsgebiete, die noch einen gewissen Abwägungsspielraum eröffnen, sind in eindeutig geringerem Ausmaß festgesetzt; und wenn vorhanden, dann mit übereinander gelagerten Festsetzungen versehen (z. B. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und zugleich Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, was per se fachlich nicht nachvollzogen werden kann – siehe dazu nachfolgende Aufzählungsziffer 5).

In Vorbehaltsgebieten „soll bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden“. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung (Definition RPS).

Im Hinblick auf die Ausübung der kommunalen Planungshoheit ist daher unverkennbar ein klarer Planungsmangel zu attestieren, da ein angemessenes Verhältnis zwischen Festsetzungen zur Freiraumsicherung und –nutzung einerseits und Optionsflächen zur Durchsetzung infrastruktureller Maßnahmen im Sinne der Ausübung der kommunalen Planungshoheit andererseits fehlen. Die Gemeinde ist aufgrund der überwiegend rigiden Festsetzungen des Regionalplanes nicht in der Lage, ihre gesteckten Infrastrukturmaßnahmen umzusetzen. Neben städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sind hierbei in erster Linie auch verkehrliche Maßnahmen betroffen (detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Fachthemen nachstehend). Die Gemeinde wird an dieser Stelle durch die unverhältnismäßige Bevorteilung der Belange der Freiraumnutzung, Freiraumsicherung und Freiraumentwicklung in unzulässiger Weise in ihrer kommunalen Selbstverwaltung eingeschränkt, indem die im BauGB verankerte Planungshoheit durch übergeordnete Restriktionen ausgehöhlt und so dem gemeindlichen Handlungsspielraum auf der Ebene der Bauleitplanung kein ausreichender Spielraum zur Ausübung mehr verbleibt. Aus der Sicht der Gemeinde Birkenau wird hier dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht mehr entsprochen und die Selbstverwaltung der Gemeinde unzulässig eingeschränkt.

Grundsätzlich sind gesetzliche Beschränkungen mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG vereinbar, wenn und soweit sie deren Kernbereich unangetastet lassen (s. o.). Der Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung ist dann berührt, wenn eine gesetzliche Einschränkung zu einer Aushöhlung führt, so dass die Selbstverwaltung die Gelegenheit zur Handlung und Umsetzung verliert und nur noch ein Scheindasein führen kann. Dieser Zustand tritt aufgrund der deutlich restriktiven Festsetzungen des Regionalplanes ein, da Planungsziele, die in der Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung durch einen demokratischen Entscheidungsprozess als gemeindlicher Planungswille zustande gekommen sind, nicht, eingeschränkt oder für die wirtschafts- und siedlungsstrukturelle Bedeutung der Gemeinde unzureichend durchsetzbar werden. Die Entwicklung der Gemeinde hängt somit nicht selten in erheblichem Maße von der Zustimmung und Entscheidungsgewalt der übergeordneten Planungshierarchien ab.

Dabei muss den aus Art. 28 Abs. 2 GG sich ergebenden Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG erlaubt eine gesetzliche Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde nur, wenn und soweit sich bei der vorzunehmenden Güterabwägung ergibt, dass schutzwürdige überörtliche Interessen diese Einschränkung erfordern. Der allgemeine Hinweis auf die Wahrnehmung des öffentlichen Wohls oder die abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Planungshoheit genügen dafür nicht.

Anmerkung: Unmittelbar aus der Planungshoheit ergeben sich klagefähige Rechte jedenfalls in dem Sinne, dass die Gemeinde Eingriffe in ihre Planungshoheit unter Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes abwehren kann. Die Planungshoheit ist gegenüber allen sie berührenden fremden Planungen sozusagen wehrfähig. Keine Gemeinde braucht hinzunehmen, dass ihre Planungshoheit durch fremde Planungen rechtswidrig verletzt wird. Die Planungshoheit, das Planungsrecht ist ein Recht i. S. des § 42 VwGO. Eine Rechtsbeeinträchtigung i. S. dieser Vorschrift kann die Gemeinde nach feststehender Rspr. des BVerwG bei Inanspruchnahme ihres Gebietes durch überörtliche Fachplanung nur unter zwei Voraussetzungen geltend machen: 1. es muss für das betroffene Gebiet bereits eine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung

vorliegen, die allerdings nicht verbindlich zu sein braucht und 2. es muss die Störung dieser Planung durch den überörtlichen Fachplan „nachhaltig“ sein, d. h. unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die Planung haben.

Artikel 28 Grundgesetz:

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(2) Stärkung polyzentrale Siedlungsstruktur auch im Unterzentrum:

Beschlussvorschlag:

Nachdem der Gemeinde keine Behandlung und Beschlussfassung durch die Regionalversammlung zu dieser Anregung der Gemeinde Birkenau vorliegt, wird die bereits zum Entwurf des Regionalplanes 2007 erfolgte Beschlussfassung der Gemeindevertretung hiermit nochmals bestätigt:

In die Grundzüge der Planung gemäß den Zielformulierungen auf S. 10 RPS soll die Erhaltung und Stärkung der polyzentralen Siedlungsstruktur durch Ausbau und Weiterentwicklung vorrangig nicht nur auf die großen und mittleren Zentren begrenzt sein, sondern auch innerhalb der Unterzentren entlang der Nahverkehrs- und Siedlungsachsen erfolgen.

Begründung:

Als einer der Grundzüge der Planung für die Planungsregion Südhessen (siehe S. 10 RPS) wird „die Erhaltung und Stärkung der polyzentralen Siedlungsstruktur durch Ausbau und Weiterentwicklung (vorrangig) der (großen und mittleren) Zentren“ genannt.

Bereits dieser regionalplanerischen Zielbeschreibung kann aus der Sicht der Gemeinde Birkenau als Unterzentrum im Verdichtungsraum nicht gefolgt werden, da sie nach Auffassung der Gemeinde im Widerspruch der besonderen Zielformulierungen für die zentralen Orte im Landkreis Bergstraße steht. Der Landkreis Bergstraße und insbesondere die Gemeinde Birkenau als Grenzgemeinde zwischen dem Landkreis Bergstraße und der Großen Kreisstadt Weinheim sowie auch zwischen den Ländern Hessen und Baden-Württemberg und nicht zuletzt zwischen den Metropolregionen Frankfurt / Rhein-Main und Rhein-Neckar, zugleich Torgemeinde zum Eingang in das Weschnitztal mit Lage an der überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachse zwischen (Mannheim - Weinheim) und Fürth, kann der besonderen regionalplanerischen Zielentwicklung nicht gerecht werden, wenn die Erhaltung und Stärkung der polyzentralen Siedlungsstruktur nicht auch durch den Ausbau und die Weiterentwicklung der Unterzentren entlang der Nahverkehrs- und Siedlungsachsen als wesentlicher raumordnerischer Bestandteil des Zentrale-Orte-Systems in die Zielformulierung aufgenommen wird.

(3) Festlegung Mittelzentrum:

BE-Nr.: 01447

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Birkenau hält an Ihrer Forderung nach Festsetzung der Gemeinde als Mittelzentrum im Kontext mit den anderen Weschnitztalgemeinden Mörlenbach, Rimbach und Fürth fest.

Begründung:

Gemäß der regionalplanerischen Zielbeschreibung kommt dem Landkreis Bergstraße eine besondere raumbedeutsame Funktion zu, da er als einziger Landkreis in der Planungsregion Südhessen den beiden Metropolregionen Frankfurt / Rhein-Main und Rhein / Neckar gleichzeitig angehört. Die Metropolregion Frankfurt / Rhein-Main ist die drittgrößte der elf offiziellen europäischen Metropolregionen in Deutschland und eine der am stärksten wachsenden (jeweils nach Einwohnern). Neben dem Landkreis Bergstraße liegt noch die Stadt Worms im Überschneidungsbereich zur benachbarten Metropolregion Rhein-Neckar.

Birkenau und die anderen Weschnitztalgemeinden sind in den Landkreis Bergstraße fest integriert und damit auch Verbindungselement zwischen den Metropolregionen. Dieser Teilfunktion werden die derzeitigen Zielvorgaben des Regionalplanes nicht gerecht, die bestehende regionalplanerische Bedeutung der Gemeinde wird nicht ausreichend berücksichtigt. Die bestehenden Ausstattungsmerkmale der Weschnitztalgemeinden erfüllen mittelzentrale Anforderungen.

(4) Zurücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“:

BE-Nr.: 01448

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stellt zunächst fest, dass nach Darlegung der RV „regionalplanerisch nicht raumrelevante Vorhaben“ auch weiterhin im Regionalen Grünzug stattfinden können.

Da der geforderten Zurücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ im Randbereich der Siedlungsgebiete zur Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit nicht nachgekommen wird, fordert die Gemeindevertretung als Mindestanforderung die Zurücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ innerhalb der Flächen, die jetzt im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Zuwachsflächen geplant sind.

Begründung:

Die Siedlungsbereiche der Gemeinde Birkenau sind nahezu vollständig durch die Darstellung „Regionaler Grünzug“ umschlossen. Eine bedarfsgerechte Bereitstellung neuer Flächenangebote im Einzelfall muss nachhaltig gewährleistet sein, wie z. B. der ausgewählten Zuwachsflächen gemäß der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, und die regionalplanerischen Zielsetzungen müssen den entsprechenden Raum schaffen. Die Siedlungsentwicklung unterhalb der Darstellungsgrenze muss zur Erfüllung dieser regionalplanerischen Pflichten erfüllbar gemacht werden; die Festsetzung des „Regionalen Grünzuges“ bis an die „Siedlungsgebiete, Bestand“ hingegen negiert diese kommunalen Entwicklungsspielräume.

(5) Zurücknahme der Festsetzung „Vorrangflächen Natur und Landschaft“: BE-Nr.: 01492

Beschlussvorschlag:

Der Entscheidung der Regionalversammlung wird nicht gefolgt. Die Gemeindevertretung fordert grundsätzlich die Zurücknahme der Festsetzung von Vorrangflächen innerhalb der Bereiche, die im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Zuwachsflächen geplant sind. Die Festsetzung von Vorrangflächen im Regionalplan steht der Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit eindeutig entgegen und beschränkt die Gemeinde in einem nicht zu akzeptierenden Umfang.

Es wird sodann gefordert, einen dezidierten fachlichen Nachweis hinsichtlich der Ausweisung aller Flächen als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ im Gemarkungsgebiet vorzulegen. Aus der Sicht der Gemeinde kann fachlich begründet nicht nachvollzogen werden, aus welchen Beweggründen heraus nahezu alle im Regionalplan festgelegten „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ gleichzeitig und flächengleich auch als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ festgelegt wurden. Die unterschiedlichen Zielsetzungen der Planinhalte widersprechen dieser Festsetzung eindeutig und engen überdies den Bewegungsspielraum der Gemeinde für infrastrukturelle Maßnahmen in unzulässiger Weise ein.

In diesem Sinne beantragt die Gemeinde unter Berufung auf § 4 des Umweltinformationsgesetzes (UIG), Umweltinformationen dahingehend zugänglich zu machen. Die Umweltinformationen sollen den Nachweis aus fachlicher Sicht darlegen, der zu der Ausweisung jedes im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Birkenau festgelegten „Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft“ führte.

Begründung:

Die Festlegung von Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalplanung steht der Darstellung von Zuwachsflächen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) sehr eindeutig entgegen. Eine bedarfsgerechte Bereitstellung neuer Siedlungsflächenangebote im Einzelfall muss jedoch nach den Maßgaben des Regionalplanes nachhaltig gewährleistet sein, die regionalplanerischen Zielsetzungen müssen hierzu den entsprechenden Raum schaffen. Die Siedlungsentwicklung unterhalb der Darstellungsgrenze muss zur Erfüllung dieser regionalplanerischen Pflichten erfüllbar gemacht werden.

Nach den Ausführungen des RPS dienen die dargestellten „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ in Ergänzung der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbunds, sie übernehmen eine wichtige Funktion für den Ausgleich und den Ersatz für Eingriffe sowie den Kohärenzausgleich. Die „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ umfassen Natura 2000-Gebiete nach dem HENatG sowie großflächige Vorkommen streng geschützter Arten, sofern sie nicht als Vorranggebiete dargestellt sind, den gebietsspezifischen Erhaltungs- bzw. Entwicklungszielen kommt ein herausragendes Gewicht gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen von Vorbehaltsgebieten sollen reduziert werden. Für die Sicherung und Entwicklung der Vorbehaltsgebiete sind bestimmte Formen der Landbewirtschaftung durch Land- und Forstwirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Soweit die Begriffsbestimmung des RPS.

Aufgrund obiger Auslegung, mit der aus fachlicher Sicht die räumliche Festsetzung der Vorbehaltsgebiete erklärt werden soll, ist es nicht nachvollziehbar, aus welchem Grunde die überwiegende Zahl der festgesetzten „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ gleichzeitig auch mit der Festsetzung eines „Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft“ belegt wurde. Die landwirtschaftliche Nutzung steht dem Schutzziel von Natur und Landschaft in vielen Fällen entgegen. In diesem Sinne wird die fachliche Grundlage für eine Festsetzung als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ bezweifelt.

- (6) Zurücknahme der Festsetzung „Vorbehaltsgebiete Klima“: BE-Nr.: 01497

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass das Heranreichen der Vorbehaltsgebiete an die Siedlung keinen Widerspruch für eine Siedlungsentwicklung darstellt. Eine Siedlungsentwicklung ist unter Berücksichtigung der lokalen klimatischen Gegebenheiten grundsätzlich möglich. Die Vorbehaltsgebiete unterliegen der Abwägung.

Die Beschlussfassung der Regionalversammlung wird daher zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Keine.

- (7) „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ als „Vorbehaltsgebiet“ festsetzen: BE-Nr.: 01501

Beschlussvorschlag:

Der Entscheidung der Regionalversammlung wird nicht gefolgt. Die Gemeindevertretung fordert grundsätzlich die Zurücknahme der Festsetzung von Vorrangflächen innerhalb der Bereiche, die im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Zuwachsflächen geplant sind. Die Festsetzung von Vorrangflächen im Regionalplan steht der Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit eindeutig entgegen und beschränkt die Gemeinde in einem nicht zu akzeptierenden Umfang.

Begründung:

Die Festlegung von Vorrangflächen auf der Ebene der Regionalplanung steht der Darstellung von Zuwachsflächen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) sehr eindeutig entgegen. Eine bedarfsgerechte Bereitstellung neuer Siedlungsflächenangebote im Einzelfall muss jedoch nach den Maßgaben des Regionalplanes nachhaltig gewährleistet sein, die regionalplanerischen Zielsetzungen müssen hierzu den entsprechenden Raum schaffen. Die Siedlungsentwicklung unterhalb der Darstellungsgrenze muss zur Erfüllung dieser regionalplanerischen Pflichten erfüllbar gemacht werden.

Die Gemeinde ist aufgrund der rigiden Festsetzung von „Vorranggebieten“ nicht in der Lage, ihre gesteckten Infrastrukturmaßnahmen umzusetzen. Neben städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sind hierbei in erster Linie auch verkehrliche Maßnahmen betroffen. Die Gemeinde wird an dieser Stelle durch die unverhältnismäßige Bevorteilung der Belange der Freiraumnutzung, Freiraumsicherung und Freiraumentwicklung in unzulässiger Weise in ihrer kommunalen Selbstverwaltung eingeschränkt, indem die im BauGB verankerte Planungshoheit durch übergeordnete Restriktionen ausgehöhlt und

so dem gemeindlichen Handlungsspielraum auf der Ebene der Bauleitplanung kein ausreichender Spielraum zur Ausübung mehr verbleibt. Aus der Sicht der Gemeinde Birkenau wird hier dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht mehr entsprochen und die Selbstverwaltung der Gemeinde unzulässig eingeschränkt.

Vorbehaltsgebiete, die noch einen gewissen Abwägungsspielraum eröffnen, sind in eindeutig geringerem Ausmaß festgesetzt; und wenn vorhanden, dann mit übereinander gelagerten Festsetzungen versehen (z. B. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, was per se fachlich nicht nachvollzogen werden kann – siehe dazu oben stehende Aufzählungsziffer 5).

- (8) Ergänzung um Verkehrsplan: BE-Nr.: 01504

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussfassung der Regionalversammlung wird zur Kenntnis genommen. Jedoch wird zugleich auch festgestellt, dass der Gemeinde bislang keine Ausarbeitung eines Verkehrsentwicklungsplanes vorliegt. In diesem Sinne fordert die Gemeindevertretung, einen entsprechenden Hinweis in den Regionalplan aufzunehmen, dass verkehrliche Belange dezidiert in einem gesonderten Fachbeitrag erarbeitet werden und dieser für regionalplanerisch bedeutsame Entwicklungen in der Gemeinde beachtlich ist.

Begründung:

Keine.

- (9) Verbesserung der Zugverbindungen: BE-Nr.: 01505

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussfassung der Regionalversammlung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Keine.

- (10) Aufnahme Verkehrsentlastung L 3408 / Obergasse: BE-Nr.: 01506

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussfassung der Regionalversammlung wird nicht gefolgt. In den Textteil des Regionalplanes ist ein Planungshinweis aufzunehmen, der auf die Notwendigkeit einer Teilortsumgehung der L 3408 im Kallstädter Tal hinweist. Aus der Sicht der Gemeinde ist die Schaffung einer nachhaltigen Verbesserung der herrschenden Verkehrssituation in der Obergasse / Kallstädter Tal vordergründiges Ziel und wird als solches auch in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch Darstellung eines gleichlautenden Planungshinweises aufgenommen.

Begründung:

Die überörtliche Verkehrssituation belastet die Kerngemeinde Birkenau auf der Landesstraße 3408 in erheblichem Maße vorwiegend durch Verkehre aus und in den Überwald im gesamten innerörtlichen Streckenabschnitt Kallstädter Talstraße / Obergasse / Bahn-

hofstraße / Ringstraße / Zimmerstraße mit Anbindung an die Hauptstraße (ehemals B 38). Die überörtlichen Verkehre sind nahezu ausschließlich Durchgangsverkehre in den relevanten Fahrbeziehungen Überwald – Bergstraßenachse.

Die Herausnahme der Zielformulierung und später des Planungshinweises der Teilortsumgehung der L 3408 aus der Darstellung des Regionalen Raumordnungsplanes 1995 aufgrund eines von der Hessischen Landesregierung festgestellten nicht vorhandenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses begründet in keiner Weise die gegenständlich ablehnende Entscheidung der Regionalversammlung über den vorgelegten Antrag der Gemeinde Birkenau, einen Planungshinweis in den Regionalplan 2009 aufzunehmen. Die dingliche Notwendigkeit zur Schaffung einer wirkungsvollen Entlastung der Ortsdurchfahrt ist nach wie vor vorhanden. Die Gemeinde nimmt in diesem Sinne auch auf kommunaler Ebene bereits einen Planungshinweis in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes auf. Konkretere Verkehrsuntersuchungen, im Zuge derer mögliche Trassierungsvarianten aufzuzeigen sind, sollen folgen.

c) Berücksichtigung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.10.2008 in Vorbereitung der weiteren Ausarbeitungen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes einstimmig „**Leitlinien zur Entwicklung der Gemeinde Birkenau**“ beschlossen, anhand derer die aus den Ortsbeiräten und der Bürgerschaft vorgebrachten Anregungen insbesondere in Bezug auf die künftige städtebauliche Fortentwicklung gemessen werden sollen.

• Grundsätzliches für die Gesamtgemeinde

Bei der Planung des Gemeindegebietes sollen die Belange der Bevölkerung und der Umwelt abgewogen werden. Bei weiteren Eingriffen in die Natur sind den Aspekten Nachhaltigkeit und demographischer Wandel ausreichend Rechnung zu tragen.

Daher soll in die Natur nur soweit eingegriffen werden, wo es und soweit es für die Belange und die Bevölkerungsentwicklung der Gesamtgemeinde angezeigt ist. Dazu gehört auch die Berücksichtigung von Retentionsgebieten, wie sie im Hinblick auf ein Jahrhunderthochwasser gefordert sind.

Die eigentumsrechtlichen Belange der Bürger können im Rahmen der notwendigen Eigenentwicklung der jeweiligen Ortsteile Beachtung finden. Da noch viele nicht ausgenutzte Baulücken vorhanden sind und die Bevölkerungsentwicklung rückläufig ist, sind neue Flächen nur restriktiv auszuweisen. So soll den Nachfolgenerationen genügend Raum für eigene Planungen bleiben.

Räumlich gesehen soll die restriktive Entwicklung schwerpunktmäßig dort stattfinden, wo die notwendige Infrastruktur wie Straßen, Schulen und Kindergärten bereits vorhanden ist. Eine Schwerpunktentwicklung drängt sich dabei im Ortsteil Nieder-Liebersbach auf, während im Ortsteil Reisen auf eine behutsame Entwicklung, auch bei schon geplanten Neubaugebieten geachtet werden sollte.

Die Infrastruktur innerhalb der Großgemeinde soll unabhängig von den Ortsteilsgrenzen für zukünftige Siedlungsentscheidungen den Ausschlag geben. Hierbei ist zu berück-

sichtigen, dass die generelle Versorgung aller, besonders aber auch der Senioren hinsichtlich des täglichen Bedarfs sichergestellt werden muss.

Auch wenn allen Entwicklungszielen ausreichend Rechnung zu tragen ist, so ist der Entwicklung von Gewerbegebieten unter dem Gesichtspunkt neuer Arbeitsplätze hohe Bedeutung beizumessen.

Vorhandene Bau-/ Gewerbegebiete sind auszunutzen bevor neue ausgewiesen werden.

Diese Aspekte vorausgesetzt, sind weitere ergänzende Belange der einzelnen Ortsteile zu berücksichtigen und jeweils eine Entwicklungsprognose auszusprechen, denn die Leitlinien sollen auch Grundlage für zukünftige Änderungsanträge sein. Bei der Entscheidungsfindung sind die Bürger intensiv einzubinden. Die Agenda-Arbeitskreise sind zu hören.

- **Einzelaspekte / Entwicklungsprognose für die jeweiligen Ortsteile**

- Kerngemeinde

- Es ist eine zurückhaltende bauliche Gebietsentwicklung gewünscht. Bestehende Verkehrsprobleme sollen im Rahmen einer Verkehrsplanung in den Flächennutzungsplan eingearbeitet werden. Primär soll versucht werden, der Verödung des Ortskerns entgegen zu wirken, leer stehende Gebäude und Baulücken zu nutzen, um eine Wohnkultur zu schaffen, die sowohl den Bedürfnissen der jüngeren und der mittleren Generation mit Kindern wie auch der Senioren Rechnung trägt und der Abwanderung aus diesem Bereich entgegenwirkt.

- Nieder-Liebersbach

- Zu Fuß zum Kindergarten und in die Grundschule:

- Als Ortsteil von Birkenau ist Nieder-Liebersbach mit ca. 2000 Einwohnern eine weltoffene, dörfliche Wohngemeinde mit attraktiver Infrastruktur gerade für junge Familien. Maßvolles Wachstum und innerörtliche Weiterentwicklung sollen helfen, diese Infrastruktur zu sichern und auszubauen.

- Zu den Standortvorteilen von Nieder-Liebersbach gehören:

- Hervorragende Verkehrsanbindung an den Rhein-Neckar-Raum, den Rhein-Main-Raum und die Nachbargemeinden über die B 38 und über die nahen Autobahnen
 - Ruftaxi zur Erledigung aller Besorgungen in Birkenau
 - Kindergarten und Grundschule im Ort
 - Aktives Vereinsleben mit einer Vielzahl von sportlichen und kulturellen Angeboten für alle Altersstufen
 - Weitgehend intakte Natur mit einer Vielzahl von Wandermöglichkeiten und Radweg ins Weschnitztal
 - Grundversorgung durch Gastwirtschaften, Metzgerei, Bäckerei, Obst- und Gemüse-laden, Blumengeschäft, eine Reihe von Handwerksbetrieben und eine Arztpraxis

- Um den dörflichen Charakter zu erhalten, die Attraktivität zu steigern und die Infrastruktur zu sichern plant Nieder-Liebersbach:

- die Erschließung des Baugebiets Balzenbacher Straße mit 40 Bauplätzen
 - die konsequente Schließung von Baulücken

- die Bereitstellung eines Gewerbegebietes besonders für lokale Handwerksbetriebe
- die Ausweisung weiterer Flächen zur mittel- und langfristigen Ergänzung der dörflichen Siedlungsstruktur
- die planerische und bauliche Weiterentwicklung des Gebietes um den Rathausplatz als lebendige Ortsmitte
- die Modernisierung und den Ausbau wichtiger Gebäude wie Dorfgemeinschaftshaus und Sporthalle
- die Verbesserung des Freizeitangebotes für Jugendliche
- die Bereitstellung auch kleiner Lebenshilfen wie Ruhebänke, Beschilderung von Wanderwegen etc.

Reisen

Bei der Ausweisung von Flächen ist gesamtplanerisch bevorzugt auf eine restriktive Eigenentwicklung zu achten, um den dörflichen Charakter und die bestehende Kulturlandschaft zu erhalten. Bei den schon geplanten Neubaugebieten, eventuell auch unter Einbeziehung einer Fläche für „Betreutes Wohnen“, ist auf eine behutsame stufenweise Umsetzung zu achten.

Hornbach

Grundsätze für die Festlegung von Wohnbauflächen in Hornbach:

- Keine Ausweisung größerer Baugebiete, sondern nur Eigenbedarf
- Ortsanfang bevorzugen gegenüber Ortsende (wg. Verkehrsbelastung der Ortsstraße)
- Südhanglage bevorzugen gegenüber Nordhanglage (wg. Besserer Wohnlage)
- Billigere Erschließung bevorzugen vor teurer Erschließung
- Für Kinder von Landwirten sollen Baumöglichkeiten auf vorhandenen eigenen Flächen zugelassen werden (um die Chancen für die Weiterführung der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern)

Löhrbach

Der Ortsteil Löhrbach soll einen dörflichen Charakter beibehalten, wobei die Infrastruktur des Ortsteils jedoch noch stark verbesserungsfähig ist. Baulücken und entsprechendes Bauplatzangebot sind, wie im Flächennutzungsplan ausgewiesen, vorhanden. Handwerkliche sowie landwirtschaftliche Betriebe sollen bevorzugt gefördert werden.

Buchklingen

Wegen der sehr hohen Anzahl von noch vorhandenen Baulücken und der fehlenden Infrastruktur sollen Flächen nur zur Eigenentwicklung ausgewiesen werden.

- **Anpassung der Regionalplandarstellung an die Fortschreibung des FNP**

Buchklingen:



Abb.: Auszug aus dem Regionalplan – Entwurf 2009

- Entwicklungsfläche 35a / 35b:
Rücknahme der Festsetzung „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung FNP
- Entwicklungsfläche 35c:
Rücknahme der Festsetzung „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung FNP

Hornbach:



Abb.: Auszug aus dem Regionalplan – Entwurf 2009

- Ausgrenzung Siedlungsbestand (Café Orchidee & SO-Gebiet):
Ausgrenzung der bestehenden Siedlungslage aus der Festsetzung „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ gemäß baulichem Bestand in der Örtlichkeit und Darstellung zur Fortschreibung FNP

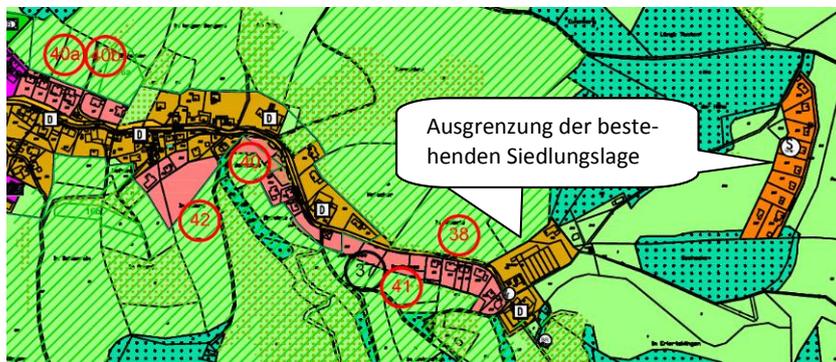


Abb.:
Auszug aus der Fortschreibung FNP (Vorentwurf 2009)

- Entwicklungsfläche 37:
Rücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung FNP
- Entwicklungsfläche 46a:
Rücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ sowie „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung FNP
- Entwicklungsfläche 47 / 47a:
Rücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ sowie „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung FNP;
Ausgrenzung der bestehenden Siedlungslagen aus der Festsetzung „Vorhaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ gemäß baulichem Bestand in der Örtlichkeit (nordöstlich des Wiesenwegs – siehe unten stehende Abb. links); Berücksichtigung der Darstellung zur Fortschreibung FNP im Bereich 47 / 47a; der hier geplante Erweiterungsbereich ist bereits voll erschlossen (siehe unten stehende Abb. rechts).

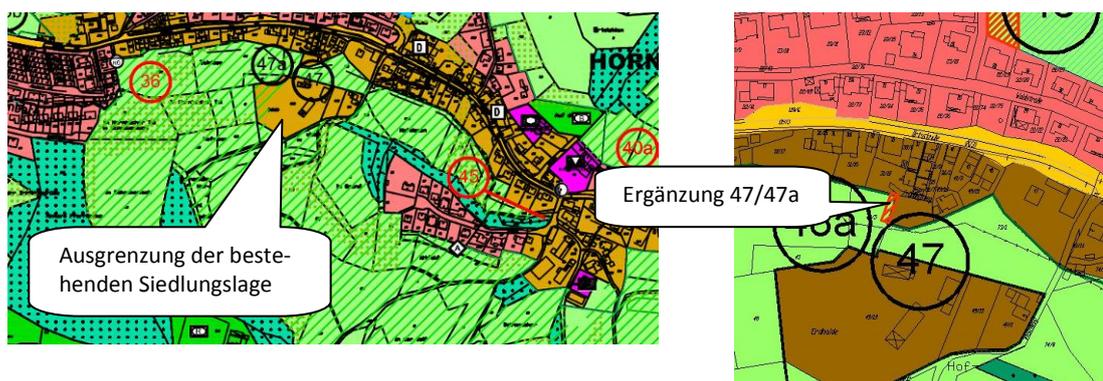


Abb.: Auszug aus der Fortschreibung FNP (Vorentwurf 2009)

- Entwicklungsfläche 48 / 48b:
Rücknahme der Festsetzung „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung FNP

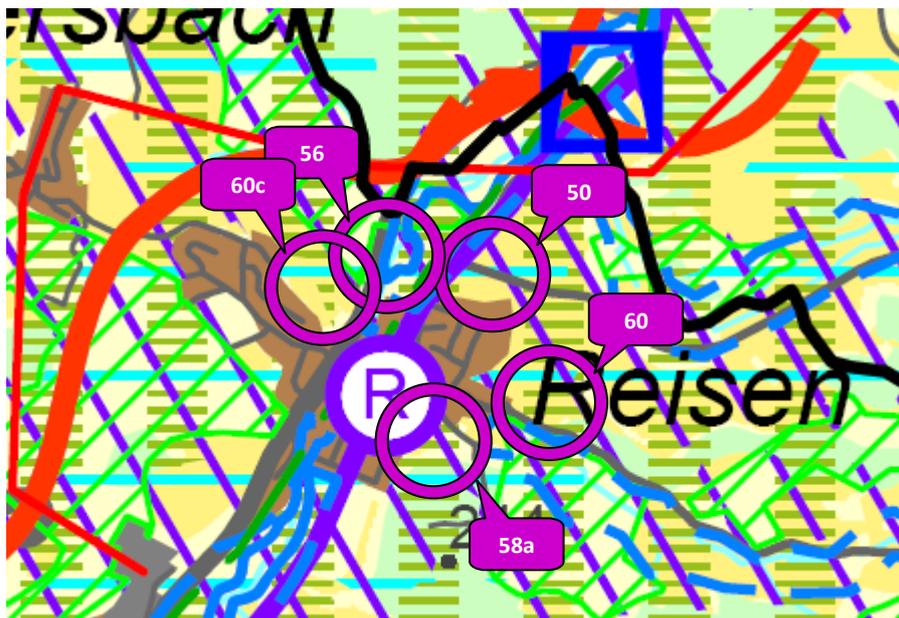
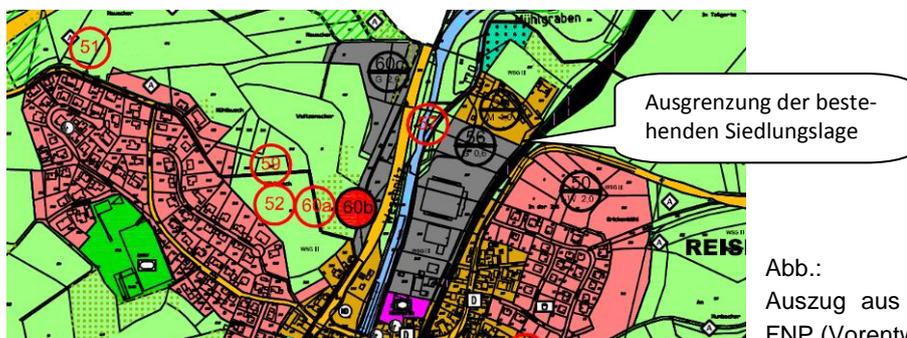
Reisen:

Abb.: Auszug aus dem Regionalplan - Entwurf 2009

- Entwicklungsfläche 50 (Erweiterung Baugebiet „Mumbacher Straße“):
Rücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ sowie „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung FNP
- Entwicklungsfläche 56 / Siedlungsbestand (Industriestraße):
Rücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung FNP

Abb.:
Auszug aus der Fortschreibung
FNP (Vorentwurf 2009)

- Entwicklungsfläche 58a:
Rücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung FNP
- Entwicklungsfläche 60:
Rücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ sowie „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung FNP
- Entwicklungsfläche 60c (Aufstellung Bebauungsplan „Waitzenacker“):
Rücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ sowie „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung / Verfahren zur partiellen Änderung des FNP sowie gemäß der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes

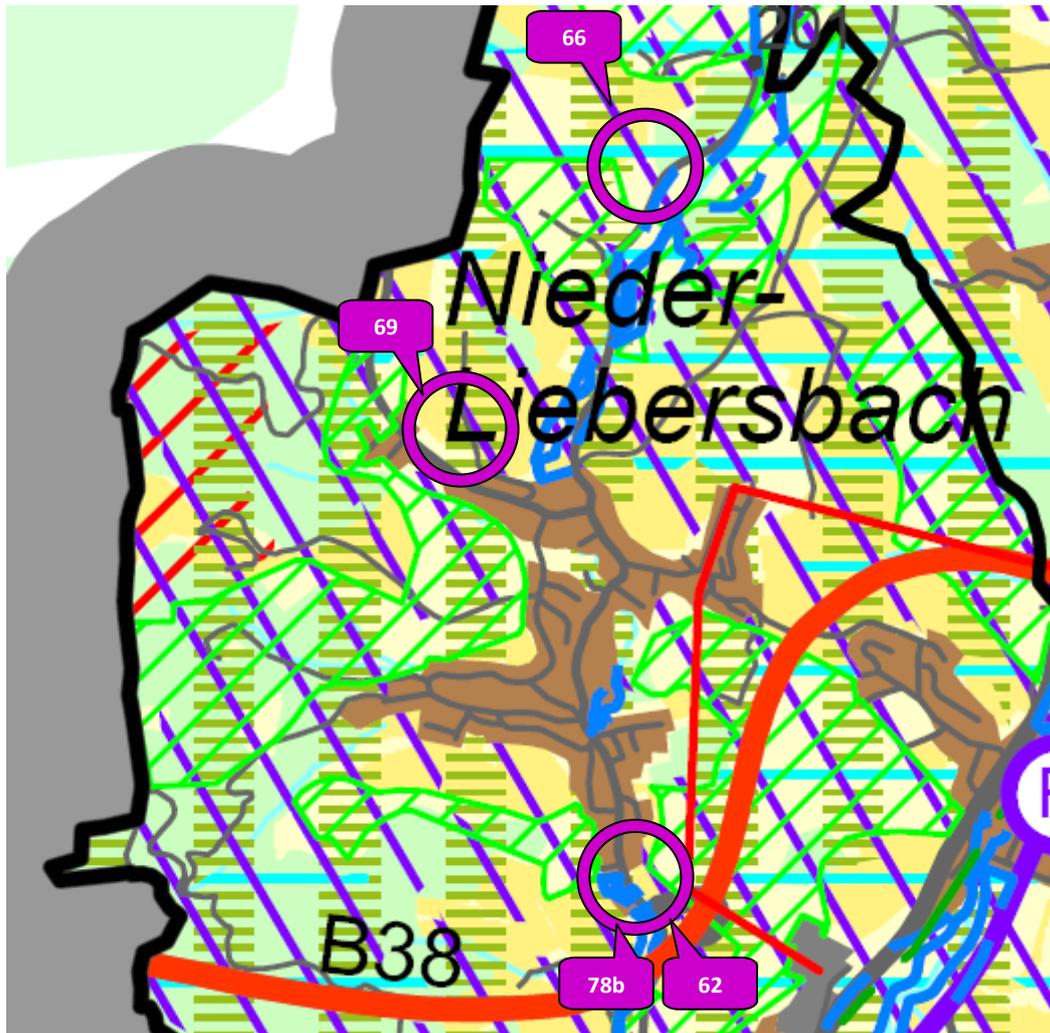
Nieder-Liebersbach:

Abb.: Auszug aus dem Regionalplan – Entwurf 2009

- Entwicklungsfläche 69 / 71.1 (Aufstellung Bebauungsplan „Balzenbacher Straße“):
Rücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ gemäß Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes
- Bestandsfläche 66 (rechtskräftiger Bebauungsplan „Heiligenberg“):
Bestandsübernahme des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes

Abb.:
Auszug aus der Fortschreibung FNP (Vorentwurf 2009)

- Entwicklungsfläche 62, 78b:
Rücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung FNP

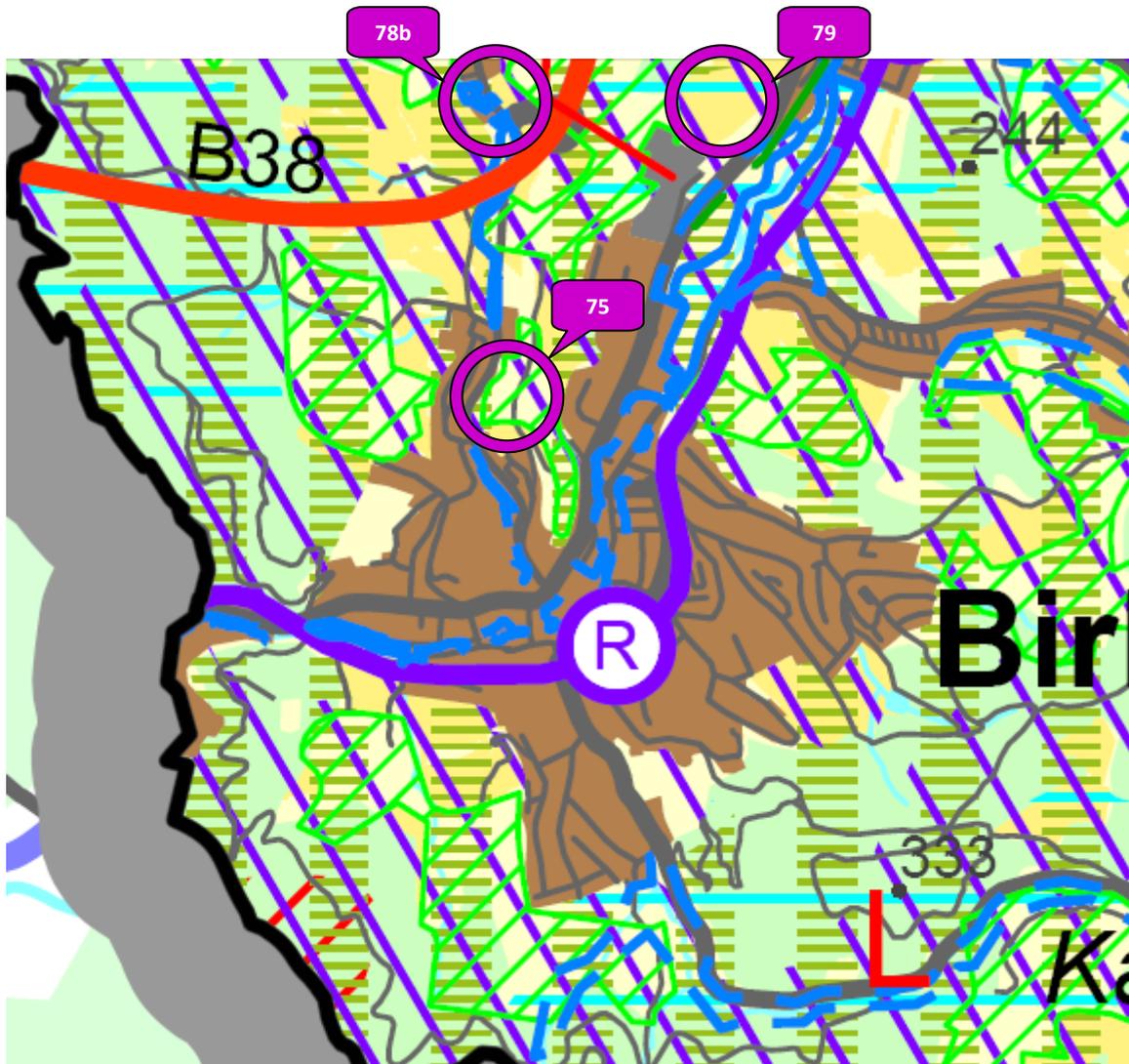
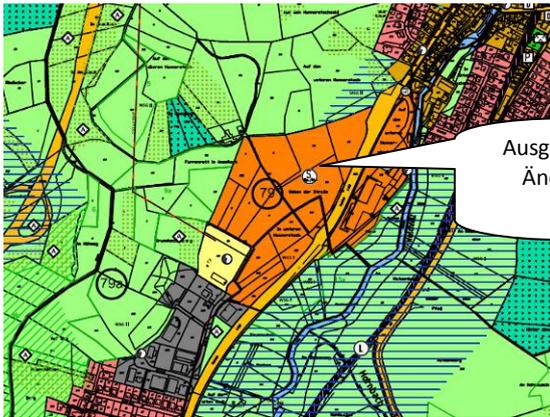
Birkenau:

Abb.: Auszug aus dem Regionalplan – Entwurf 2009

- Entwicklungsfläche 75:
Rücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung FNP
- Entwicklungsfläche 78b:
Rücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung FNP
- Entwicklungsfläche 79 (Bestandsübernahme „Sondergebiet Aue“):
Rücknahme der Festsetzung „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ gemäß Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Sportzentrum Aue B“ sowie Darstellung zur Fortschreibung FNP



Ausgrenzung des Geltungsbereiches der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sportzentrum Aue B“

Abb.:
Auszug aus der Fortschreibung FNP (Vorentwurf 2009)

- o Entwicklungsfläche 75:
Rücknahme der Festsetzung „Regionaler Grünzug“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ gemäß Darstellung zur Fortschreibung FNP

d) Stellungnahme zum Planinhalt des Regionalplanes (Entwurf 2009):

Textteil:

- o Verkehrsachsen (Kapitel 3.3, ab Seite 25):

Als **Zielvorgabe Z3.3-8** (Seite 26f) ist die Achse (Mannheim)-Viernheim-(Weinheim)-Fürth als „**überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachse**“ festgelegt (siehe Abbildung nächste Seite).

Begründung des RPS 2009: Die Verkehrsachsen kennzeichnen die Korridore in der Planungsregion, in denen der Personen- und Gütertransport unter dem Aspekt der regionalen Erschließungs- und Verbindungsbedürfnisse besondere Bedeutung hat. Entlang der Verkehrsachsen sollen die Verkehrsinfrastruktur und das verkehrliche Leistungsangebot, insbesondere im öffentlichen Nah- und Regionalverkehr auf der Schiene, erhalten und weiterentwickelt werden. Die weitere Siedlungsentwicklung soll vorrangig in Städten und Gemeinden im Verlauf der Achsen stattfinden. Insbesondere die überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen stellen ein räumliches Raster für eine mit dem schienengebundenen öffentlichen Regional- und Nahverkehr abgestimmte Siedlungsentwicklung dar.

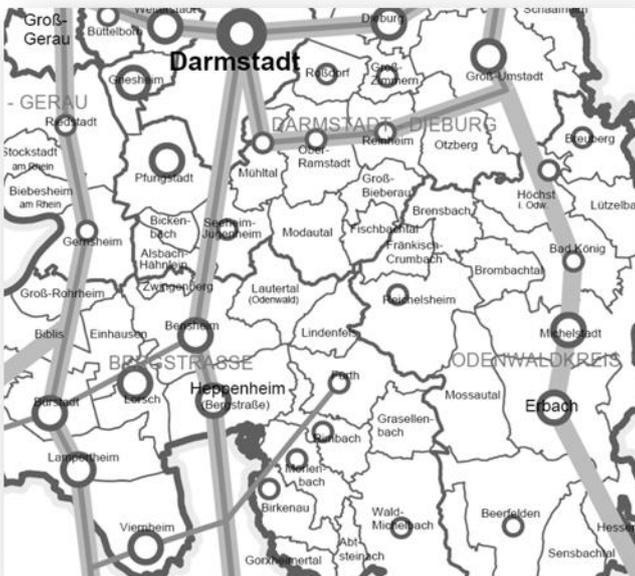


Abb.:
Auszug RPS 2009, Abbildung 4
„Zentrale Orte und Verkehrsachsen“

Aufgrund der räumlichen Lage der Gemeinde an der ausgewiesenen überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachse ist Birkenau bevorzugter Siedlungsschwerpunkt. Nach der Begründung im RPS sollen entlang der Verkehrsachsen „die Verkehrsinfrastruktur und das verkehrliche Leistungsangebot, insbesondere im öffentlichen Nah- und Regionalverkehr auf der Schiene, erhalten und weiterentwickelt werden. Die weitere Siedlungsentwicklung soll vorrangig in Städten und Gemeinden im Verlauf der Achsen stattfinden. (Auszug aus Begründung siehe oben).

Forderung und Beschlussfassung der Gemeinde aufgrund dieser Zielvorgabe erfolgt im Zusammenhang mit den Themen „Siedlungsgebiete“ und „Straßenverkehr“.

- o Siedlungsgebiete (Kapitel 3.4.1, ab Seite 29):

Landkreis Bergstraße	363
Abtsteinach	<5
Bensheim	53
Biblis	9
Birkenau	9
Bürstadt	22
Einhausen	15
Fürth	19
Gorxheimertal	5
Grasellenbach	<5
Groß-Rohrheim	<5
Heppenheim (Berg.)	40
Hirschhorn (Neckar)	7
Lampertheim	51
Lautertal (Odenwald)	8
Lindenfels	<5
Lorsch	21
Mörlenbach	14
Neckarsteinach	6
Rimbach	5
Viernheim	58
Wald-Michelbach	6
Zwingenberg	12

Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche für den Zeitraum 2002 bis 2020: **9 ha**

Abb.:
Auszug RPS 2009, Tabelle 1
„Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche für den Zeitraum 2002 bis 2020“

Landkreis Bergstraße	348
Abtsteinach	< 5
Bensheim	57
Biblis	25
Birkenau	6
Bürstadt	13
Einhausen	7
Fürth	10
Gorxheimertal	< 5
Grasellenbach	< 5
Groß-Rohrheim	10
Heppenheim (Bergstr.)	33
Hirschhorn (Neckar)	< 5
Lampertheim	68
Lautertal (Odenwald)	< 5
Lindenfels	< 5
Lorsch	33
Mörlenbach	< 5
Neckarsteinach	< 5
Rimbach	6
Viernheim	30
Wald-Michelbach	< 5
Zwingenberg	< 5

Flächen für Gewerbe im Zeitraum 2006 bis 2020: **6 ha**

Abb.:
Auszug RPS 2009, Tabelle 3
„Flächen für Gewerbe in den Städten und Gemeinden 2006 bis 2020“

Der maximale Bedarf an Wohnsiedlungsfläche sowie die Flächen für Gewerbe ist an die Entwicklungen der oberliegenden Weschnitztalgemeinden Mörlenbach, Rimbach und Fürth anzupassen. Der konkrete Bedarf an Zuwachsflächen in der Gemeinde Birkenau wird abgeleitet aus den in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten Zuwachsflächen:

- Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche bis 2020: 17 ha
- Flächen für Gewerbe: 7 ha

Begründung:

Gemäß der regionalplanerischen Zielbeschreibung kommt dem Landkreis Bergstraße eine besondere raumbedeutsame Funktion zu, da dieser als einziger in der Planungsregion Südhessen den beiden Metropolregionen Frankfurt / Rhein-Main und Rhein / Neckar gleichzeitig angehört. Der Gemeinde Birkenau gewinnt hier als Gemeinde im Überlappungsbereich der Metropolregionen sowie auch im unmittelbaren Verflechtungsbereich des Landkreises Bergstraße mit der Großen Kreisstadt Weinheim und den Ländern Hessen und Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung, da die Gemeinde Birkenau nicht zuletzt auch als Torgemeinde zum Eingang in das Weschnitztal hier das Bindeglied darstellt. Neben bereits vorhandenen intensiven Verflechtungen zu der Nachbarregion Rhein-Neckar sollen entsprechend der regionalplanerischen Zielvorgabe die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen weiter ausgebaut werden. Auf die Gemeinde Birkenau und das Weschnitztal kommt aus den genannten Gründen hier eine zentrale Rolle zu.

Die Lage der Gemeinde und des Weschnitztales an der überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachse zwischen (Mannheim - Weinheim) und Fürth ist prädestiniert, die Gemeinde Birkenau kann mit dem vorhandenen Saukopftunnel und der Ortsumgebung der B 38a mit Weiterführungsoption um Mörlenbach (Planfeststellung), Rimbach und Fürth der besonderen regionalplanerischen Zielentwicklung gerecht werden.

In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde letztlich nahezu ausschließlich Bauflächen für den Eigenbedarf berücksichtigt. Diese städtebauliche Fortentwicklung ist für die Gemeinde von erheblicher Bedeutung, um dem prognostizierten Bevölkerungsrückgang aktiv entgegen treten zu können. Die eigene Wohnbevölkerung am Ort zu halten ist die vordringlichste Zielaufgabe der gemeindlichen Städtebaupolitik.

Dennoch ist eine stabile Bevölkerungszahl nicht ausschließlich durch die Deckung des Eigenbedarfs oder die natürliche Bevölkerungsentwicklung zu decken. Bereits in der Vergangenheit hat die Gemeinde Birkenau immer auch von positiven Wandergewinnen profitieren können. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu den großen Ballungszentren der Region wird sich die Gemeinde auch weiterhin als prädestinierte Wohnstandortgemeinde beweisen können. Attraktive Bodenpreise, die regionale Nähe zu den Arbeitsstätten, eine intakte Landschaft und Infrastruktur sind Ausstattungsmerkmale, die von Zuzugswilligen nachgefragt und von der Gemeinde Birkenau positiv nachgewiesen werden können. Insbesondere die gute verkehrliche Anbindung, die Erreichbarkeit der Ballungsgebiete auf kurzen Wegen im Bereich des MIV und ÖPNV, zeichnen Birkenau wie keine andere Gemeinde des Weschnitztales

und des vorderen Odenwaldes aus und machen daher die Gemeinde als Wohnstandort stark.

Aus der Sicht der Gemeinde Birkenau ist insbesondere vor dem Hintergrund der im Weschnitztal bislang nur ansatzweise gelösten Verkehrsproblematik (nur Birkenau verfügt derzeit über eine ausgebaute Ortsumgehung) nicht nachzuvollziehen, dass hinterliegende Gemeinden des Weschnitztals einen größeren Anspruch auf Zuwachsflächen begründen können als dies bei der Gemeinde Birkenau der Fall ist. Nicht zuletzt werden hierdurch Pendlerbewegungen ausgelöst, von denen auch die Gemeinde Birkenau betroffen ist.

o Straßenverkehr (Kapitel 5.2, ab Seite 106):

Die überörtliche Verkehrssituation belastet die Kerngemeinde auf der Landesstraße 3408 in erheblichem Maße vorwiegend durch Verkehre aus und in den Überwald im gesamten innerörtlichen Streckenabschnitt Kallstädter Talstraße / Obergasse / Bahnhofstraße / Ringstraße / Zimmerstraße mit Anbindung an die Hauptstraße (ehemals B 38). Die überörtlichen Verkehre sind nahezu ausschließlich Durchgangsverkehre in den relevanten Fahrbeziehungen Überwald – Bergstraßenachse.

Die dingliche Notwendigkeit zur Schaffung einer wirkungsvollen Entlastung der Ortsdurchfahrt ist seit Jahren gegeben, entsprechende Planungen und Vorbereitungen wurden in unterschiedlicher Ausprägung in der Vergangenheit von Gemeindegeseite unternommen. Die Gemeinde nimmt jetzt wieder auch auf kommunaler Ebene einen Planungshinweis in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes auf. Konkretere Verkehrsuntersuchungen, im Zuge derer mögliche Trassierungsvarianten aufzuzeigen sind, sollen folgen.

Beschlussvorschlag:

Für eine zukuntorientierte Strukturentwicklung der Gemeinde Birkenau ist es mehr als dringend erforderlich, dass die Verkehrsinfrastruktur im Gemarkungsbereich den dringenden Bedürfnissen der Bevölkerung angepasst wird. In diesem Sinne ist unter Punkt G5.2-10 sind folgende überregional bedeutsame Vorhaben als Planungshinweise aufzunehmen:

- L 3408 Teilortsumgehung Birkenau
- Neubau einer zweiten Tunnelröhre im Saukopftunnel

Bei den o. g. Vorhaben, für die eine Einstufung als Planungshinweise gefordert wird, handelt es sich um zunächst verbale Vorschläge und Planungsvorstellungen der Gemeinde Birkenau, die letztlich auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Fortschreibung des Flächennutzungsplanes) manifestiert sind. Sie können nach dem bisherigen Planungsstand jedoch lediglich als sogenannte „nicht abgestimmte Planungen“ bezeichnet werden, da ein etwaiger Bedarf und / oder eine tendenzielle bzw. konkrete Streckenführung und / oder Umweltverträglichkeit nach den aktuellen Maßstäben noch nicht geklärt oder nachgewiesen ist. Die geforderten Planungshinweise haben daher nur informellen Charakter und sind in der Karte nicht dargestellt.

Im Sinne der Definition des Regionalplanes sind die Maßnahmen geeignet, als Planungshinweise in den Textteil des RPS aufgenommen zu werden.

Begründung:

Nach Auskunft des Hessischen Verkehrsministeriums ist die Landesstraße 3408 im Bereich der Obergasse in Birkenau eine der kritischsten Straßenabschnitte in ganz Hessen. Die Problematik ist behördenübergreifend bereits seit vielen Jahren in unterschiedlichen Facetten bekannt und erkannt. Insofern wird von der Gemeinde auf der Ebene der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Ausbau der alten Trasse der L 3408 zwischen Lindenstraße und der (jetzt aktuell fertig gestellten) neuen Weschnitzbrücke als Planungshinweis aufgenommen.

Alternativ werden entsprechend einer aktuellen Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Vorschläge für eine neue Ostverbindung vom Überwald in das Rheintal ermittelt und untersucht. Diese Ostverbindung soll nach der Vorstellung der Gemeindevertretung an der engsten Stelle zwischen der Kallstädter Talstraße (L 3408) und der Gornheimertalstraße (L 3257), in Verbindung mit der Kreisstraße nach Buchklingen realisiert werden.

Birkenau muss, insbesondere nach der Realisierung der Umgehung der B 38 um Mörlenbach, mit einem massiven und deutlich schnelleren Zustrom des Verkehrs aus dem Weschnitztal und Überwald kommend auf den Saukopftunnel zufahrend rechnen. Die mit einer Ortsumgehung Mörlenbach geschaffene neue Verkehrssituation wird die Verkehrsbelastung auf Birkenauer Gemarkung drastisch verschlechtern. Dies wird dazu führen, dass neben dem kaum spürbar weniger werdenden Verkehr aus dem Überwald, die Nutzer der Tunnelstrecke über die Straße am Schlosspark die alte Strecke nach Weinheim gezwungener Weise beanspruchen werden. Damit ist ein großes Verkehrsproblem mitten in Birkenau zu erwarten und zu befürchten. Von dieser Ausgangslage ausgehend ist es sinnvoll, eine weitere Öffnung nach Weinheim und damit ins Rheintal zu den BAB 5 der Metropolregion neben der B 38 alt und dem Tunnel zu öffnen.

Bei der neuen Ostverbindung handelt es sich um einen Streckenabschnitt von maximal 700 Metern. Diese Verbindung wird die innerörtliche Verkehrssituation erheblich erleichtern. Die Fahrstrecke zwischen Saukopftunnel und Autobahn ist annähernd gleichzusetzen mit einer theoretischen Fahrtstrecke über eine mögliche neue Ostverbindung zu den Autobahnen. Der entscheidende Vorteil einer neuen Ostverbindung liegt im Unterschied zu allen früheren Varianten darin, dass diese neue Umgehung des Ortskerns von Birkenau nicht unmittelbar hinter dem Ortsausgang von Birkenau Richtung Weinheim mit der B 38 /L 3408 zusammen trifft.

Als weiteres Vorhaben soll der Neubau einer zweiten Tunnelröhre im Bereich des Saukopftunnels vorangetrieben werden.

Schon vor der ursprünglichen Tunnel- und Streckenplanung der B 38 a hatte Weinheim im Linienfeststellungsverfahren den Vorschlag gemacht, statt nur einer Tunnelröhre zwei Röhren zu planen. Die Stadt Weinheim hat auf ihrem Gemarkungsgebiet diesen mehrspurigen Ausbau der B 38 a als Freihalteflächen vorgesehen. Aufgrund der Einwendungen und des Widerstandes der Hessischen Straßenbauverwaltung ist dieser Weinheimer Vorschlag seinerzeit verhindert worden. Heute sehen wir, dass

dies ein großer Fehler war. Nun wird für teures Geld ein Fluchtstollen geplant, der unnötig wäre, würde man sich stattdessen für eine zweite Tunnelröhre entscheiden. Die Zukunft unserer Region wird früher oder später auf diese zweite Röhre nicht verzichten können.

- Energie – Leitungstrassen (Kapitel 8.1, ab Seite 131):

Als **Zielvorgabe Z8.1-4** (Seite 133) ist die Gasleitung Mörlenbach – Birkenau im Textteil enthalten.

Textteil / Planteil:

- Regenerative Energien – Windenergienutzung (Kapitel 8.2.1, ab Seite 136):

Als **Zielvorgabe Z8.2.1-1** ist ausgewiesen: In der Karte sind „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ dargestellt. In ihnen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen (§ 6 (3) Sätze 1 und 2 HLPG).

G8.2.1-4: Für bereits genehmigte Anlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete gelten die Regelungen des baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Bestandsschutzes. Repowering kann nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten stattfinden.

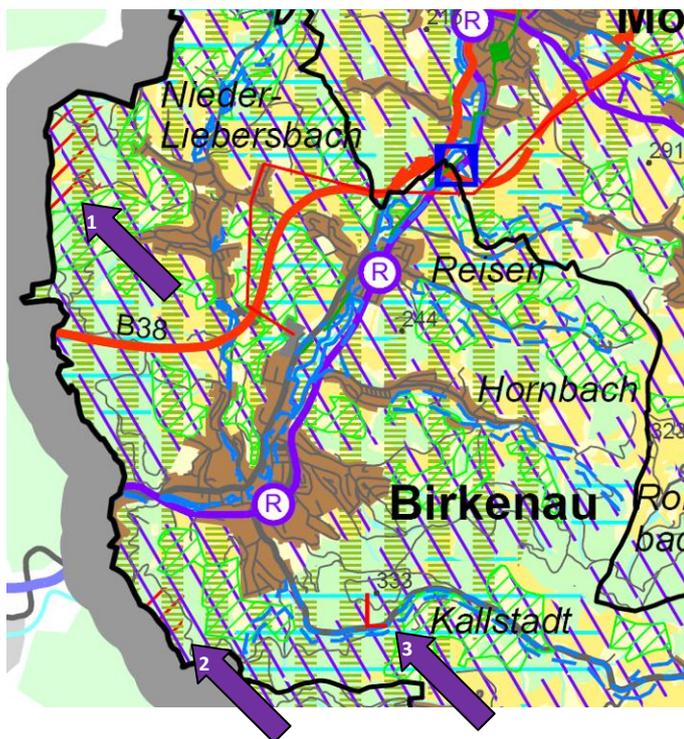
Der RPS stellt fest, dass in der Abwägung die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen geprüft und nach § 10 (4) HLPG i. V. m. §7 (7) ROG einer abschließenden Abwägung vor dem Hintergrund der Erfordernisse eines gesamträumlichen Konzepts (Entscheidung des BVerG 4C 4.02 v.13. März 2003) unterzogen wurden. Als Abwägungsergebnis wurden für den gesamten Regierungsbezirk Darmstadt 49 „Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung“ mit insgesamt 2.419 ha (0,31% der Regionsfläche) vorgeschlagen. Auf Beschluss der Regionalversammlung vom 27.02. und 30.04.2009 wurden die „Vorranggebiete für Windenergienutzung“, die in Naturparken und im Geopark Bergstraße /Odenwald liegen, aus dem Planentwurf herausgenommen.

Für die Gemeinde bedeutet dies, dass nach den Maßgaben der vorgenannten Zielvorgabe **Z8.2.1-1 im Gemeindegebiet keine Windkraftanlagen zulässig sind**. Im Hinblick auf die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hat dies zur Folge, dass auch hierin keine Standorte für Windkraftanlagen darzustellen wären.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Festlegung des Regionalplanes aufgrund der Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 27.02. und 30.04.2009 zu, nach der die „Vorranggebiete für Windenergienutzung“, die in Naturparken und im Geopark Bergstraße /Odenwald liegen, aus dem Planentwurf herausgenommen wurden.

- o Rohstoffsicherung - Lagerstätten (Kapitel 9.1, ab Seite 144):



Im Planteil sind insgesamt drei Bereiche als „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ ausgewiesen (siehe Abb. neben).

Abb.:
Auszug Planteil RPS 2009

Als Grundsatz G9.1-2 ist folgende Erklärung beschrieben: „Oberflächennahe Lagerstätten und Vorkommen abbauwürdiger und abbaufähiger mineralischer Rohstoffe sind in der Karte als "Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten" flächenhaft ausgewiesen. Sie sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern. Eine Entscheidung über einen künftigen Abbau ist mit dieser Darstellung nicht verbunden.“

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Festsetzung der „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ zur Kenntnis.

Begründung:

Nach Darstellung des RPS ist die Darstellung der Lagerstätte nicht gleichzusetzen mit einer Entscheidung über einen künftigen Abbau innerhalb dieses Bereiches. Dennoch sollte auf die möglichen Konsequenzen hingewiesen werden, die gegebenenfalls aus der Weiterverfolgung oder Konkretisierung dieser Planaussage zu gegebener Zeit resultieren könnten und es zur Erfüllung der Planaussage bzw. Aufnahme der Abbautätigkeiten kommt.

Mit dem oberflächennahen Abbau ist grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. In den im Planteil ausgewiesenen Bereichen sind darüber hinaus Waldflächen betroffen, so dass hier ein möglicher Zielkonflikt zwischen beiden Nutzungen entsteht. Insbesondere im Bereich der ausgewiesenen Fläche im Kallstädter Tal wäre sodann von verkehrlichen Problemen auszugehen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme des Bereiches 2 südwestlich von Birkenau im Entwurf des RPS 2007 keine Darstellung von „Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten“ beinhaltet war.

Aufgestellt:

Oktober 2009

InfraPro

Dirk Helfrich

Dipl.-Ing., Beratender Ingenieur IKH